

Satzung der Stadt Singen

zur Änderung der Satzung der Stadt Singen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Östliche Innenstadt" rechtsverbindlich seit 29.07.2009 - Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs -

Nach §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 29.07.2010 (GBl. S. 555), hat der Gemeinderat der Stadt Singen in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

(1) Der räumliche Geltungsbereich wird erweitert um das Grundstück Flst. Nr. 71, Hauptstraße 2.

(2) Der § 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes "Östliche Innenstadt"- erhält dadurch folgende Fassung:

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Östliche Innenstadt“.

Die Funktionsverbesserung des Gebietes sowie die Ziele und Zwecke der Sanierung im Sinne von § 171e werden wie folgt bestimmt:

- Neugestaltung des Herz-Jesu-Platzes
- Neugestaltung und Aufwertung kleinerer Plätze und Aufenthaltsbereiche im Quartier
- Sanierung bzw. Modernisierung der Bestandsgebäude im Stadtteil
- Aufwertung der Blockinnenbereiche und Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen
- Umstrukturierung des Bereichs Bahnhofstraße 1 (ContiHochhaus **mit dem Nachbargebäude Hauptstraße 2 Flst. Nr. 71**) und Bahnhofstraße 25 (Zollamt)
- Maßnahmen zur Stabilisierung der Bevölkerung im Quartier, zur Integration der Bewohner mit Migrationshintergrund und der älteren Menschen und Jugendlichen im Quartier

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 27.05.2009 abgegrenzten Flächen **(fortgeschrieben am 28.11.2011)**. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet Östliche Innenstadt wird begrenzt durch:

Im Norden beginnend: die nördliche Grundstücksgrenze der Flst. 726/1, 722/1, 722/4, 711, 711/6, die westliche Grenze der Flst. 705/2, 705,1, die südliche Grenze der Alemannenstraße bis zur Hörstraße, die östliche Grenze der Hörstraße bis zur Theodor-Hanloser-Straße, die nördliche Grenze der Theodor-Hanloser-Straße (teilweise), die nördliche Grenze der Flst. 912, 919/26, die östliche Grenze der Privatstraße bis zur Friedinger Straße, die nördliche Grenze der Flst. 937, 935,/6, 938, 940,/1, 943/1

im Osten: die westliche Grenze der Waldeckstraße (teilweise), die südliche Grenze der Aluminiumstraße bis zum Flst 6471/1, die östliche Grenze des Flst. 6471/1

im Süden: die südliche Grenze des Flst. 6471/1, die westliche Grenze der Holzeckstraße, die südliche Grenze der Bahnhofstraße bis zur Thurgauer Straße

im Westen: die westliche Grenze der Thurgauer Straße (teilweise), die westliche Grenze der Flst. 6126/5, 6128/6, 6128/16, 6136, 6136/2, 6139/2, 6141, 6143/4, 6145/3, 6149/12, die nördliche Grenze der Flst. 6149/12, 6148, die westliche Grenze der Thurgauer Straße bis zum Anfangspunkt im Norden.

Zusätzlich gehört das Flst. Nr. 73 **sowie das Flst. Nr. 71** (Conti-Haus - Bahnhofstraße 1 und **das Nachbargebäude Hauptstraße 2**) in den Geltungsbereich.

Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ festgelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Der Lageplan vom 28.11.2011 mit der neuen Begrenzung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Baugesetzbuch in Kraft.

Singen, den 20. Dezember 2011

Dienstsiegel

gez. Oliver Ehret

.....
Oberbürgermeister

ausgefertigt am 21.12.2011
.....

rechtskräftig am 28.12.2011